

Information zum Eigentumswechsel von grundsteuerpflichtigem Eigentum



Grundsätzlich erfolgt bei Verkauf von grundsteuerpflichtigem Grundeigentum die Umschreibung auf den Neueigentümer durch separate Mitteilung des Finanzamtes Osnabrück-Land (durch Grundsteuermessbescheid). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass ein (steuerlicher) Eigentumswechsel stets zum 01.01. des Folgejahres erfolgt (§ 9 Grundsteuergesetz). Da dies für die Alt- und Neueigentümer zu unnötigem Aufwand führen kann, schreibt die Gemeinde Hilter a.T.W., bei Einverständnis beider Vertragsparteien das Objekt auch bereits im laufenden Kalenderjahr auf den Neueigentümer um. Dies kann allerdings nur erfolgen, sofern keine Umstände vorliegen, die eine Neubewertung des Grundstücks durch das Finanzamt Osnabrück Land unumgänglich machen (bspw. Grundstücksteilungen).

Für eine Umschreibung des Objektes benötigen wir die folgenden Angaben:

Objekt: _____

Kassenzeichen der Gemeinde: _____

Datum des Eigentumsübergangs: _____

Stand des Wasserzählers: _____

	Angaben zum Verkäufer	Angaben zum Käufer
Name, Vorname	_____	_____
Anschrift:	_____ _____	_____ _____
Unterschrift	_____	_____

Der Käufer erklärt sich mit Unterschrift bereit, alle ab dem Datum des Eigentumsübergangs anfallenden von der Gemeinde Hilter a.T.W. erhobenen kommunalen Abgaben zu entrichten.

Bitte fügen Sie Ihrer Mitteilung folgenden Anlage bei:

- **Kopie des Kaufvertrages**, aus dem die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Vertragsparteien), die genaue Bezeichnung des Vertraggenestandes sowie der Eigentumsübergang hervorgeht.